



Aktenzeichen: blv / BAV-510.43-00001/00006/00024/00004

12. Juni 2018

Erläuterungen zu den Änderungen der RID 2019

Der RID-Fachausschuss der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) hat am 30. Mai 2018 die Änderungen der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID; SR 0.742.403.1) angenommen. Die verabschiedeten Texte sind in einem über 100-seitigen Dokument enthalten. In den nachstehenden Erläuterungen werden die wichtigsten Aspekte dieser Änderungen dargelegt. Rechtsverbindlich sind in jedem Fall die vollständigen Notifizierungstexte und die Tagungsberichte. Diese sind auf der Website der OTIF¹ veröffentlicht.

Begriffsbestimmungen (Kapitel 1.2)

Die Begriffsbestimmungen *luftdicht verschlossener Tank* und *tierische Stoffe* werden geändert. Die Begriffsbestimmungen *Durchmesser* für Tankkörper von Tanks, *Schutzauskleidung* von Tanks und *umformte Flasche* werden neu hinzugefügt.

Checklisten für Kesselwagen zur Beförderung von Gasen (1.4.3)

Es wird ein Verweis auf neue Checklisten für Kesselwagen für Gase eingefügt, welche den Befüllern und Entladern von Gaskesselwagen dabei helfen sollen, ihre Sicherheitspflichten, insbesondere in Bezug auf die Dichtheit, zu erfüllen. Diese Checklisten werden auf der Website der OTIF veröffentlicht.

Gefahrgutbeauftragter (1.8.3)

Unternehmen, die als Absender an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligt sind, müssen neu einen Gefahrgutbeauftragten benennen. Für die Umsetzung dieser Verpflichtung gilt eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2022 (1.6.1.44). Diese Verpflichtung ist in der Schweiz durch Artikel 2 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen und Seilbahnen (RSD; SR 742.412) sowie durch Artikel 2 der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GGBV; SR 741.622) bereits umgesetzt. Das Muster für den Schulungsnachweis für Gefahrgutbeauftragte wird aktualisiert, sodass die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Versand berücksichtigt werden (1.8.3.18). Die Vertragsstaaten dürfen noch bis zum 31. Dezember 2020 Schulungsnachweise nach dem bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Muster ausstellen (1.6.1.45).

Neue Vorschriften für die Klassifizierung ätzender Stoffe der Klasse 8 (2.2.8)

Diese beinhalten namentlich alternative Methoden für die Zuordnung von Gemischen zu einer Verpackungsgruppe, welche auf dem global harmonisierten System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (GHS) beruhen. Mit den neuen Vorschriften sollen die derzeitigen Schwierigkeiten bei der Klassifizierung vermindert werden.

Maschinen, Geräte und Gegenstände, die gefährliche Güter enthalten (Kapitel 3.2 und 3.3, 4.1.4.1 und 5.2.2.1)

Die Freistellung von Unterabschnitt 1.1.3.1 b) im Zusammenhang mit der UN-Nummer 3363 für die Beförderung von Maschinen oder Geräten, die gefährliche Güter enthalten, wird aufgehoben. Es gilt eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2022 (1.6.1.46).

¹ http://otif.org/de/?page_id=112



Für Maschinen und Geräte, die gefährliche Güter in begrenzten Mengen enthalten, kann die UN-Nummer 3363 weiterhin verwendet werden. Allerdings gelten für die Beförderung solcher Maschinen und Geräte gewisse Auflagen (Sondervorschriften 301 und 627 sowie Verpackungsanweisung P 907).

Für Gegenstände, die mehr als die zugelassene begrenzte Menge an gefährlichen Gütern enthalten, werden 12 neue UN-Nummern eingeführt (3537–3548). Die neuen Eintragungen gelten für alle Gefahrenklassen mit Ausnahme der Klassen 1 (explosive Stoffe) und 7 (radioaktive Stoffe). Die Sondervorschriften 667 und 673 legen mögliche Ausnahmen fest. Gleichzeitig werden neue Verpackungsanweisungen und Vorschriften für die Bezeichnung eingeführt (P 006, LP 03 und 5.2.2.1.12).

Neue Regeln für Lithiumzellen und -batterien (Kapitel 3.2, 3.3 und 4.1)

Die neue UN-Nummer 3536 sowie die entsprechende Sondervorschrift 389 gelten für Güterbeförderungseinheiten, in denen Lithiumzellen und -batterien eingebaut sind, die nur für die Bereitstellung von Energie ausserhalb der Einheit ausgelegt sind.

Mehrere Sondervorschriften für Lithiumzellen und -batterien werden geändert:

- Die Sondervorschrift 188 enthält neu Vorschriften für die Umverpackung.
- Bei der Beförderung von Zellen und Batterien im Hinblick auf deren Entsorgung oder Recycling gilt die Sondervorschrift 636 künftig nur noch für Zellen und Batterien, die nicht in Geräten enthalten sind. Sind die Zellen und Batterien in Geräten enthalten, kommt die Sondervorschrift 670 zur Anwendung.
- Die Sondervorschrift 376 nennt Bedingungen für die Beförderung beschädigter oder defekter Zellen und Batterien, die zu einer gefährlichen Reaktion neigen. Hier sind die neuen Verpackungsanweisungen P 911 und LP 906 anwendbar.
- Die neue Verpackungsanweisung LP 905 gilt für Produktionsserien von höchstens 100 Zellen und Batterien sowie für Vorproduktionsprototypen.

Fahrzeuge und Geräte (Kapitel 3.3)

Die Sondervorschriften 240, 312 und 385 für Fahrzeuge und Geräte der UN-Nummern 3166 und 3171 werden aufgehoben. Die anwendbaren Bestimmungen werden in der neuen Sondervorschrift 388 neu formuliert.

Offizielle Benennung für die Beförderung auf Versandstücken, die explosive Gegenstände oder Stoffe der Klasse 1 enthalten (5.2.1.5)

Die Anforderung, wonach die offizielle Benennung für den Transport in einer amtlichen Sprache des Versandlandes angegeben werden muss, wird aufgehoben. Die Kennzeichnung muss in einer oder mehreren Sprachen angegeben sein, wobei eine dieser Sprachen Französisch, Deutsch oder Englisch sein muss. Die von der Beförderung betroffenen Staaten können indessen andere Regeln vereinbaren.

Witterungsbeständigkeit von Grosszetteln und Kennzeichen (5.3.1.1.1 und 5.3.3)

Grosszettel und Kennzeichen für erwärmte Stoffe müssen witterungsbeständig sein und – wie es bereits für orangefarbene Tafeln der Fall ist – eine dauerhafte Kennzeichnung während der gesamten Beförderung gewährleisten.

Vorschriften für UN-Druckgefässe und Nicht-UN-Druckgefässe (6.2.2 und 6.2.4)

Es werden Verweise auf neue ISO- und EN-Normen sowie auf neue Versionen bestehender Normen für die Auslegung, den Bau und die Prüfung von Druckgefässen eingefügt.

Alternative Methoden für die wiederkehrende Prüfung von Nicht-UN-Druckgefässen (6.2.3.5)

Diese alternativen Methoden sollen verlässliche und aussagekräftige Prüfergebnisse gewährleisten, namentlich für umformte Flaschen.

Durchführung und Prüfung der Schweissnähte von Tanks (6.8.2.1.23)

Die Befähigung für die Ausführung von Schweissarbeiten wurde auf die Wartungs- oder Reparaturwerkstätten ausgedehnt. Für Tanks, deren Konstruktion auf den Schweisskoeffizienten $\lambda = 0,8$ oder $\lambda = 0,9$ basiert, müssen bei den zerstörungsfreien Prüfungen alle Schweissnähte im Tankboden berücksichtigt werden. Kesselwagen und Tankcontainer, die vor dem 1. Juli 2019 gemäss den bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Vorschriften gebaut wurden, dürfen weiterverwendet werden (1.6.3.51 und 1.6.4.53).

Tanks mit Belüftungseinrichtung (6.8.2.2.3)

Die Anforderungen an Flammensperren werden überarbeitet. Flammensperren müssen neu den Vorschriften der Norm EN ISO 16852:2016 entsprechen. Kesselwagen und Tankcontainer, die vor dem 1. Juli 2019 gemäss den bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Vorschriften gebaut wurden, dürfen weiterverwendet werden (1.6.3.50 und 1.6.4.52).

Sicherheitsventile von luftdicht verschlossenen Tanks (6.8.2.2.10)

Für als luftdicht verschlossen geltende Tanks mit Sicherheitsventilen gelten neue Regeln betreffend den Berstdruck der Berstscheiben. Diese neuen Bestimmungen gelten nicht für Tanks zur Beförderung von Gasen. Diese müssen auch weiterhin die Anforderungen der zuständigen Behörden erfüllen. Kesselwagen und Tankcontainer, die vor dem 1. Juli 2019 gemäss den bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Vorschriften gebaut wurden, dürfen weiterverwendet werden (1.6.3.49 und 1.6.4.51).

Baumusterzulassungsbescheinigungen für Kesselwagen und Batteriewagen (6.8.2.3.1)

Die bereits für Tankcontainer und MEGC geltende Anforderung bezüglich der Zusammensetzung der Zulassungsnummer (Unterscheidungszeichen für Fahrzeuge im internationalen Strassenverkehr und Registriernummer) wird auf Kesselwagen und Batteriewagen ausgedehnt. Baumusterzulassungsbescheinigungen, die vor dem 1. Juli 2019 gemäss den bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Vorschriften ausgestellt wurden, dürfen weiterverwendet werden (1.6.3.53).

Kontrollen und Prüfungen (6.8.2.4.2 und 6.8.2.4.3)

Bestimmungen für die Kontrolle von Schutzauskleidungen für Tanks wurden eingeführt. Diese Schutzauskleidungen müssen visuell auf Schäden untersucht und, im Falle von Anomalien, durch geeignete Prüfungen beurteilt werden.

Normen für Tanks und MEGC (6.8.2.6 und 6.8.3.6)

Neue Versionen von Normen für die Auslegung, den Bau, die Ausrüstung und die Prüfung werden mit unterschiedlichen Anwendungsdaten referenziert (EN 14025:2018, EN 12972:2018, EN 13807:2017).